

ORIGINAL

ANTRAG

No.420/A
Präs.: 12. NOV. 1992

der Abgeordneten *NÜRNBERGER, Dr. Feurstein*
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das BG BGBl. Nr. 628/1991, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck "Entgeltverzeichnis" durch den Ausdruck "Entgeltverzeichnis" ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 erster Satz lautet:
"(3) Das Entgeltverzeichnis hat die Artikelnummer oder die Bezeichnung des Arbeitsstückes sowie das Entgelt für jedes einzelne Arbeitsstück und die hierfür vorgesehene Arbeitszeit zu enthalten."
3. In § 8 Abs. 5 letzter Satz entfallen die Worte "im Abrechnungsnachweis".
4. § 8 Abs. 6 lautet:
"(6) Allen mit Heimarbeit Beschäftigten ist überdies eine schriftliche Ausfertigung aller im Abs. 2 verlangten Angaben auszufolgen."

5. In § 8 Abs. 7 wird der Ausdruck "Entgeltverzeichnisse" durch den Ausdruck "Entgeltverzeichnisse" ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Das Entgelt ist einmal im Kalendermonat abzurechnen und auszuzahlen; anstelle des Kalendermonats kann der vier- bzw. fünfwöchige Beitragszeitraum gemäß § 44 Abs. 2 ASVG als Abrechnungszeitraum gewählt werden. Auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In jedem Fall wird das Entgelt mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses fällig."

7. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Der Auftraggeber hat über jede unmittelbare Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit an Heimarbeiter oder an Zwischenmeister (§§ 3 und 4), über jede Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit und über die Entgeltzahlung (§ 9) Nachweise in zweifacher Ausfertigung zu führen. Für Ausgabe (Zustellung), Übernahme (Abholung) und Entgeltzahlung kann ein gemeinsamer Nachweis geführt werden. Werden gesonderte Nachweise für die Ausgabe und Übernahme geführt, sind diese Nachweise dem Abrechnungsnachweis anzuschließen.

(2) Die Nachweise über die Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

1. Datum der Ausgabe (Zustellung),
2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der vergebenen Arbeiten,
3. das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Arbeitszeit oder Berechnungsgrundlage und
4. einen allfällig vereinbarten Liefertermin.

(3) Die Nachweise über die Übernahme (Abholung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

1. Datum der Übernahme (Abholung) und

2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der gelieferten Arbeiten.

(4) Die Nachweise über die Entgeltzahlung (Abrechnungsnachweise) haben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes (§ 9),
2. Bezeichnung der in den Abrechnungszeitraum fallenden Übernahme (Abholungs)nachweise (Abs. 3),
3. Höhe des erzielten Arbeitsentgelts,
4. Höhe des Entgelts gemäß § 25 unter Angabe des Beginns und Endes der Krankheit und der Berechnungsgrundlage je Werktag,
5. Höhe des Feiertagsentgelts unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Abrechnungszeitraumes des Prozentsatzes, und des Auszahlungstermines (§ 18 Abs. 4),
6. Höhe des Urlaubsentgelts und der Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsentschädigung unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Urlaubszeitraumes und des Prozentsatzes,
7. Höhe des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Abrechnungszeitraumes, des Prozentsatzes und des Auszahlungstermines (§ 27 Abs. 2),
8. Höhe allfälliger Materialvergütungen und Unkostenzuschläge,
9. Höhe der Familienbeihilfe,
10. Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses,
11. Höhe des jeweiligen Bruttobetrages,
12. Höhe der Abzüge vom Bruttoentgelt und deren Aufschlüsselung,
13. Höhe des jeweiligen Nettobetrages,
14. Höhe des auszahlenden Betrages,
15. Datum der Auszahlung (Überweisung).

(5) Der mit Heimarbeit Beschäftigte hat den Erhalt des auszahlenden Betrages auf dem Abrechnungsnachweis zu bestätigen. Erfolgt die Entgeltauszahlung mittels Überweisung, so ist die Unterschrift des mit Heimarbeit Beschäftigten durch den vom Auftraggeber einzutragenden Hinweis auf die Überweisung zu ersetzen.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 4 zu führenden Nachweise sind jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Für jeden Heimarbeiter ist ein eigener namentlich zuordenbarer Nachweis zu verwenden. Die Erstaussfertigung ist drei Jahre im Betrieb des Auftraggebers nach Heimarbeitern und Namen geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion, der Heimarbeitskommissionen, der Berufungskommission für Heimarbeit und der Gebietskrankenkasse vorzulegen. Die Zweitaussfertigung ist dem mit Heimarbeit Beschäftigten zu übergeben und von diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat dem mit Heimarbeit Beschäftigten eine entsprechende Vorrichtung zur Abheftung der Zweitaussfertigungen zur Verfügung zu stellen.

(7) Auftraggeber, die die Lohnverrechnung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführen, können die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 4 im gleichen Verfahren erstellen. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Berechnung der Entgelte muß durch einen schriftlichen Ausdruck gewährleistet sein.

(8) Abs. 2 Z 3 findet bei der Herstellung neuer Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind, keine Anwendung."

8. In § 12 wird der Ausdruck "Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153" durch den Ausdruck "Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983" ersetzt.

9. Die Überschrift des III. Hauptstückes lautet:

"Feiertags- und Urlaubsregelung, Leistung im Pflegefall, Krankenentgelt, Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses und Abfertigung"

10. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Heimarbeiter haben für die im Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung angeführten Feiertage Anspruch auf Feiertagsentgelt.

(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu leisten. Als Berechnungsgrundlage ist die Summe aus den im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelten, allfälligen Urlaubsentgelten und allfälligen Entgelten gemäß § 25, ausschließlich allfälliger Unkostenzuschläge, heranzuziehen.

(3) Der Zuschlag beträgt 4 v.H. Für die Angehörigen der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche beträgt der Zuschlag $4 \frac{1}{3}$ v.H. Er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden.

(4) Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni und nach dem 15. Dezember abzurechnen und auszuzahlen. Hat der Heimarbeiter einen Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtremuneration, so kann das Feiertagsentgelt gemeinsam mit dem Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration abgerechnet und ausgezahlt werden. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltabrechnung abzurechnen und auszuzahlen."

11. Im § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 5 wird die Paragraphenbezeichnung "§ 27" durch "§ 25" ersetzt.

12. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Urlaubssentschädigung umfaßt auch den aliquoten Urlaubszuschuß und die aliquote Weihnachtsremuneration für die Zeit des nicht verbrauchten Urlaubes."

13. § 25 samt Überschrift entfällt.

14. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung "§ 24".

15. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung "§ 25"; ihm wird folgender neuer § 26 samt Überschrift angefügt:

"Leistung im Pflegefall

§ 26. (1) Ist ein Zeitpunkt des Eintritts des Verhinderungsfalles dem Versicherungsschutz gem. § 122 ASVG unterliegender Heimarbeiter an der Leistung seiner Arbeit wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nachweislich verhindert, so hat er gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger Anspruch auf Entgeltersatz aus den Mitteln der Krankenversicherung bis zum Höchstausmaß von sechs Tagen. Dieser Anspruch besteht nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Das Ausmaß des Entgeltersatzes richtet sich nach dem täglichen Wochengeld gemäß § 3 Abs. 5 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung der Gebietskrankenkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Notwendigkeit der Pflege (Abs. 1) und deren Dauer bekanntzugeben. Er ist weiters verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf dessen Verlangen eine Ablichtung der ärztlichen Bestätigung vorzulegen.

(4) Durch Arbeitsverhinderungen gemäß Abs. 1 wird das Heimarbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Ein allfällig vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend der Dauer der Arbeitsverhinderung."

16. Der bisherige § 27a erhält die Bezeichnung "§ 27"; im Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung "§ 27" durch "§ 25" ersetzt.

17. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Urlaubszuschuß ist jeweils bei Urlaubsantritt für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) abzurechnen und auszuzahlen. Der

Auftraggeber kann auch einen anderen ein Jahr umfassenden Abrechnungszeitraum wählen. Wählt der Auftraggeber einen anderen Abrechnungszeitraum, so hat er dem Heimarbeiter nachweislich mitzuteilen, wann die Abrechnung und Auszahlung des Urlaubszuschusses erfolgt. Die Weihnachtsremuneration ist jeweils bei der Entgeltzahlung für den Monat November für die Zeit von Anfang Dezember des vergangenen Jahres bis Ende November des laufenden Jahres abzurechnen und auszuzahlen. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so sind die aliquoten Teile des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen."

18. Dem III. Hauptstück wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

"Abschnitt 5

Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses
Auflösungserklärung

§ 27a. (1) Ein Heimarbeitsverhältnis kann rechtswirksam nur durch ausdrückliche Erklärung aufgelöst werden. Die Nichtvergabe von Aufträgen ist keine solche Erklärung.

(2) Bei Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Auftraggeber (Zwischenmeister) ist eine Frist zwischen Auflösungserklärung und Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses von einer Woche einzuhalten. Der Heimarbeiter hat für die Woche nach dem Zugang der Auflösungserklärung Anspruch auf Vergabe von Heimarbeit gemäß dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat.

(3) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung durch den Auftraggeber keine Arbeit ausgegeben, so hat er für eine Woche einen Entgeltanspruch nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat.

(4) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung eine geringere Arbeitsmenge ausgegeben, als dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen entspricht, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat, so ist ihm die Differenz auf den Ent-

geltanspruch für eine Woche, berechnet nach dem Durchschnittsverdienst dieser 13 Wochen, zu bezahlen.

(5) Bei Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Heimarbeiter ist unabhängig vom Ausmaß der ausgegebenen Arbeitsmenge nur das in Arbeit befindliche Stück fertigzustellen (§ 14 Abs. 2 letzter Satz).

(6) Hat das Heimarbeitsverhältnis weniger als 13 Wochen gedauert, so ist für die Berechnung der Ansprüche gemäß Abs. 2 und 3 der Durchschnitt der letzten Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat, heranzuziehen.

Abfertigung

§ 27b. Dem Heimarbeiter gebührt bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Auf diese sind die §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden."

19. § 30 Abs. 2 lautet:

"Die Mitglieder sind den Gruppen der Auftraggeber, der Heimarbeiter, der Zwischenmeister und der Mittelpersonen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen fachlichen Wirkungsbereich der Heimarbeitskommission zu entnehmen. Die Mitglieder können auch dem Kreise der Funktionäre und Angestellte der Interessenvertretungen der in Betracht kommenden Gruppen entnommen werden."

20. Im § 30 Abs. 4 und § 39 Abs. 4 wird der Ausdruck "des österreichischen Arbeiterkammertages" durch den Ausdruck "der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" ersetzt.

21. Im § 30 Abs. 5 und § 39 Abs. 5 wird der Ausdruck "vom österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" ersetzt.
22. § 32 Abs. 2 letzter Satz lautet:
"Bei der Auswahl der Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen soll auf den Erzeugungszweig, für den eine Regelung getroffen werden soll, tunlichst Bedacht genommen werden."
23. § 39 Abs. 7 lautet:
"(7) Vorsitzende, Stellvertreter und Mitglieder der Heimarbeitungskommissionen sind vom Amt als Beisitzer der Berufungskommission ausgeschlossen. Im übrigen ist für den Vorsitzenden, die Stellvertreter und die Beisitzer der Berufungskommission § 31 Abs. 1 und 2 anzuwenden."
24. Im § 52 Abs. 2 wird die Paragraphenbezeichnung "§ 27" durch "§ 25" ersetzt.
25. § 64 lautet:
"§ 64. Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000,-- S, im Wiederholungsfall von 2.000,-- S bis 60.000,-- S zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100.000,-- S zu bestrafen."

26. Dem § 73 werden folgende §§ 74 und 75 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 74. § 8 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 1, § 10, § 12, § 18, § 23 Abs. 2, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs. 1 und 2, § 27a, § 27b, § 30 Abs. 2, 4 und 5, § 32 Abs. 2 letzter Satz, § 39 Abs. 4, 5 und 7 und § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) Die nach § 27b gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen

1. 10 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis spätestens mit 30. Juni 1993,
2. 20 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994,
3. 40 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
4. 60 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996,
5. 80 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997,
6. 100 %, wenn das Heimarbeitsverhältnis ab dem 1. Juli 1997 endet.

(2) Setzt sich der Abfertigungsanspruch aus Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis und einem Heimarbeitsverhältnis zusammen, so ist die Abfertigung entsprechend dem Verhältnis dieser Beschäftigungszeiten auszuzahlen. Die Abfertigung ist für die Zeiten aus dem Arbeitsverhältnis in voller Höhe, für die Zeiten aus dem Heimarbeitsverhältnis nach der Etappenregelung gemäß Abs. 1 auszuzahlen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Schweissenberg
Prager
Antsem

V O R B L A T T

Problem:

Für Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern gibt es im Gegensatz zu den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern in wichtigen Bereichen, wie insbesondere Abfertigung und Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses, keine gesetzliche Regelung. Außerdem bestehen aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Ausgabe- und Abrechnungsnachweise administrative Schwierigkeiten bei der Vergabe von Heimarbeit.

Ziel:

Weitere Angleichung des Heimarbeitsverhältnisses an das Arbeitsverhältnis der Betriebsarbeiter (unter Bedachtnahme auf die Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses von Heimarbeitern) und Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Heimarbeitsgesetz enthält folgende Bestimmungen:

- Einführung einer Abfertigungsregelung
- Einführung einer Verständigungspflicht des Auftraggebers bei beabsichtigter Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses
- Einführung eines Leistungsanspruches gegenüber der Krankenkasse im Pflegefall
- Wahlmöglichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß
- Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise
- Verschärfung der Strafbestimmungen durch Valorisierung der Strafsätze.

Alternative:

Beibehaltung des bestehenden - als unbefriedigend angesehenen - gesetzlichen Zustandes.

Kosten:

Da durch die Novelle zum Heimarbeitsgesetz Beschäftigungsverhältnisse zum Bund nicht erfaßt werden, erwachsen dem Bund unmittelbar keine Kosten.

Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:

Hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern gibt es im EG-Recht keine rechtlich verbindlichen Normen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das 1954 beschlossene und nach einer größeren Novelle im Jahre 1959 als Heimarbeitsgesetz 1960 wiederverlautbarte Gesetz wurde seither mehrmals novelliert, um sozialpolitische Fortschritte für die in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer auch auf die Heimarbeiter zur Anwendung zu bringen. Die meisten arbeitsrechtlichen Gesetze finden nämlich auf Heimarbeiter keine Anwendung, da Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern wegen fehlender persönlicher Abhängigkeit keine Arbeitsverhältnisse sind und übrigens nicht die Vertragsdauer sondern die Vertragserfüllung (Zielschuldverhältnis) im Vordergrund steht.

Die Schutzbedürftigkeit von Heimarbeitern ist aber in vielen wesentlichen Punkten ähnlich wie die von Arbeitnehmern. Es wurden daher durch Novellierungen des Heimarbeitsgesetzes in einigen Bereichen Angleichungen an die Regelungen für Arbeitnehmer vorgenommen. Diese Angleichungen des Heimarbeitsrechtes betrafen die Urlaubsbestimmungen, Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß. In diesen Fällen konnte die Angleichung verhältnismäßig einfach vorgenommen werden, da durch diese Vorschriften die sich aus den vertragsrechtlichen Unterschieden zwischen dem Arbeitsverhältnis und dem Heimarbeitsverhältnis ergebende Problematik nicht oder kaum berührt wird.

Einige wesentliche Bereiche, wie insbesondere Regelungen über Abfertigung und Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses, die, bedingt durch die Eigenart der Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern gegenüber den entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen Abweichungen erfordern, wurden bis jetzt im Heimarbeitsgesetz nicht festgelegt.

Vor allem das Fehlen einer Abfertigungsregelung für Heimarbeiter erscheint nicht gerechtfertigt, da die der Abfertigung zugrunde liegenden Motive, wie Treueprämie für langjährige Arbeitsdauer für einen bestimmten Arbeitgeber, Ausgleich für die Abnutzung der Arbeitskraft und Vorsorge bei Wechsel der Beschäftigung, zweifellos auch auf Heimarbeiter zutreffen.

Im Hinblick auf den spezifischen Charakter des Heimarbeitsverhältnisses enthält der Entwurf keine Kündigungsregelung, jedoch eine Verständigungspflicht des Auftraggebers bei beabsichtigter Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses sowie einen Entgeltanspruch des Heimarbeiters bei Nichtverständigung.

Auch Heimarbeiter, die ja überwiegend Frauen sind, können durch die Pflege eines erkrankten Kindes an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert sein. Vor allem, wenn sie die Heimarbeit in einem der Betriebsarbeit vergleichbaren Umfang ausüben, könnten sie - trotz des Umstandes, daß sie an keine bestimmten Arbeitszeiten gebunden sind - wegen dieser Betreuungsverpflichtung unter Umständen einen Verdienstentgang erleiden. Der Entwurf sieht daher im Pflegefall analog dem Betriebshilfemodell einen Leistungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger vor. Weiters soll dem Auftraggeber eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß eingeräumt werden.

Der Entwurf enthält weiters eine umfassende Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise. Durch die beabsichtigte Vereinfachung der Vorschriften über die Abrechnung der Heimarbeitsentgelte soll den Einwänden der Arbeitgeberseite über die administrativen Erschwernisse bei der Vergabe von Heimarbeit Rechnung getragen werden, wobei jedoch die wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Entgeltbestimmungen in der Heimarbeit weiterhin gewährleistet sein muß.

Neben der Verbesserung der Rechtsstellung der Heimarbeiter und des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sieht der Entwurf eine Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das Heimarbeitsgesetz durch Valorisierung der seit 1975 unveränderten Strafsätze vor.

Im EG-Recht bestehen keine verbindlichen Vorschriften für Heimarbeiter.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen des Entwurfes gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

B E S O N D E R E R T E I L

Zu Z 1 bis 7 (§ 8 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, § 9 Abs. 1 und § 10):

Diese Bestimmungen betreffen die Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und entsprechen im wesentlichen der in früheren Sozialpartnergesprächen erzielten Einigung.

Z 1 und Z 5 enthalten lediglich eine terminologische Änderung ("Entgeltverzeichnis" statt "Entgeltsverzeichnis").

Durch die in Z 2 und Z 4 vorgesehenen Regelungen, wonach im Entgeltverzeichnis auch die für jedes Arbeitsstück vorgesehene Arbeitszeit sowie die Artikelnummer oder die Bezeichnung des Arbeitsstückes anzugeben sind und eine Ablichtung des Entgeltverzeichnisses dem Heimarbeiter zur Verfügung zu stellen ist, soll die Entgeltabrechnung für die Heimarbeiter klarer und besser nachvollziehbar gestaltet werden.

Im Hinblick darauf, daß die inhaltlichen Angaben des Abrechnungsnachweises in § 10 Abs. 4 des Entwurfes taxativ aufgezählt werden, wird durch die in Z 3 vorgesehene Regelung festgelegt, daß die Bestätigung der Einsichtnahme in das Entgeltverzeichnis durch den Heimarbeiter nicht unbedingt im Abrechnungsnachweis erfolgen muß.

Grundgedanke des Systems der Neugestaltung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise ist, daß der Auftraggeber seine Zahlungen an den Heimarbeiter für jeweils einen Monat angeben soll. Daher ist in Z 6 als Abrechnungszeitraum für die Angabe im Abrechnungsnachweis der Monat bzw. der vier- oder fünfwöchige Beitragszeitraum nach dem ASVG, nicht jedoch die Woche, vorgesehen. Sollte ein Auftraggeber noch eine wöchentliche Abrechnung

vornehmen, muß er die wöchentlichen Zahlungen im monatlichen Abrechnungsnachweis addieren.

Durch die in Z 7 vorgesehene Regelung wird der Inhalt der Nachweise für die Ausgabe (Zustellung), Übernahme (Abholung) und Abrechnung sowie deren Führung und Aufbewahrung festgelegt. Ein weiterer Grundgedanke des neuen Systems ist nämlich, daß diese Nachweise in Hinkunft keinerlei Formvorschriften unterliegen sollen, jedoch bestimmte inhaltliche Angaben aufweisen müssen. Es ist anzunehmen, daß in der Praxis als Nachweise für die Ausgabe der Heimarbeit der Lieferschein verwendet werden wird. Für Ausgabe, Übernahme und Entgeltzahlung können zwei bzw. drei getrennte Nachweise geführt werden; es genügt jedoch ein gemeinsamer Nachweis, in dem aber alle in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen inhaltlichen Angaben enthalten sein müssen. Werden gesonderte Nachweise zur Ausgabe und Übernahme geführt, sind diese Nachweise dem Abrechnungsnachweis anzuschließen. Die Erstellung dieser Nachweise soll auch im EDV-Verfahren erlaubt sein, sofern der vorgeschriebene Inhalt aufscheint und die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Entgelte gewährleistet ist. Der Entwurf enthält weiters Bestimmungen über Führung und Aufbewahrung der Nachweise, z.B. daß die Nachweise vom Auftraggeber nach Namen geordnet und getrennt für Heimarbeiter und Betriebsarbeiter drei Jahre aufzubewahren sind.

Zu Z 8 (§ 12):

Diese Änderung ist vorzunehmen, weil die Feiertagsruhe seit 1. Juli 1984 im Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, geregelt und das Feiertagsruhegesetz - bis auf wenige Ausnahmen - außer Kraft getreten ist.

Zu Z 9:

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Aufnahme von Regelungen über Leistungen im Pflegefall, Beendigung der Heimarbeitsverhältnisse und Abfertigung ist eine Ergänzung der Überschrift des III. Hauptstückes notwendig.

Zu Z 10 (§ 18):

Diese Bestimmung enthält terminologische Verbesserungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 4 zur Vereinfachung der Abrechnung der Heimarbeitsentgelte eine Änderung der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt. Der Auftraggeber hat demnach das Wahlrecht, das Feiertagsentgelt so wie bisher jeweils bei der ersten Entgeltabrechnung nach dem 15. Juni bzw. dem 15. Dezember oder gemeinsam mit dem Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration abzurechnen und auszuzahlen. Er hat dem Heimarbeiter im Nachweis über die Übernahme (Abholung) mitzuteilen, für welche Variante der Abrechnung er sich entscheidet.

Zu Z 11, 12, 13, 14, und 15:

Die Änderung der Bezeichnung der Paragraphen ist durch den Wegfall der §§ 24 und 25 bedingt. § 24 (Pfändungsschutz) wurde bereits durch die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628/1992, aufgehoben; der bisherige § 25 (Vormerkung im Abrechnungsnachweis) erübrigt sich im Hinblick auf den neuen § 10 Abs. 4.

Zu Z 14 (§ 26):

Wenn ein Heimarbeiter an der Leistung seiner Arbeit wegen der notwendigen Betreuung seines erkrankten Kindes nachweislich verhindert ist, soll er - ähnlich wie beim Betriebshilfemodell für Bäuerinnen und selbständige Gewerbetreibende nach dem Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, - gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf einen Pauschalbetrag für maximal sechs Tage innerhalb eines Kalenderjahres haben. Nach der derzeitigen Rechtslage beträgt der tägliche Satz nach dem Betriebshilfegesetz S 250. Der Anspruch auf Pflegegeld soll nur für den Versicherungsschutz des ASVG unterliegende Heimarbeiter, d.h. nicht für geringfügig Beschäftigte, gelten.

Durch Arbeitsverhinderungen im Ausmaß von bis zu sechs Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird das Heimarbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

Im ASVG sind ergänzende Regelungen, v.a. über die Aufbringung der Mittel und die Art der Leistungserbringung zu treffen.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält eine Modifikation der Auszahlungstermine für Urlaubszuschuß und Weihnachtsrenumeration.

Zu Z 17 (§§ 27a und 27b):

§ 27a sieht für die Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses im Hinblick auf den spezifischen Charakter des Heimarbeitsverhältnisses keine Kündigungsregelung vor, verlangt jedoch vom Auftraggeber bzw. Heimarbeiter eine ausdrückliche Erklärung, das Heimarbeitsverhältnis beenden zu wollen. Bei bloßer Nichtvergabe von Heimarbeit ohne ausdrückliche Auflösungserklärung bleibt das Heimarbeitsverhältnis bestehen.

Der Heimarbeiter soll nach der vorgesehenen Regelung eine Woche nach dem Zugang der Auflösungserklärung entweder Anspruch auf Weiterbeschäftigung im bisherigen Ausmaß oder auf entsprechende Entgeltzahlung haben. Der zweite Fall wird u.a. dann gegeben sein, wenn der Auftraggeber keine weiteren Arbeitsaufträge für den Heimarbeiter hat.

Die Einführung einer Regelung über den Zeitpunkt der Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses ist aus Beweisgründen auch Voraussetzung für die in § 27b vorgesehene Abfertigungsregelung für Heimarbeiter. Diese Bestimmung stellt einen Verweis auf die Abfertigungsregelung des Angestelltengesetzes dar.

Zu Z 19 und 22 (§ 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 2):

Die vorgesehenen Regelungen sollen eine Vereinfachung des Nominierungsverfahrens bewirken.

Zu Z 20 und Z 21 (§ 30 Abs. 4 und 5, § 39 Abs. 4 und 5):

Die Änderung ergibt sich aus der Umbenennung des "österreichischen Arbeiterkammertages" in "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte".

Zu Z 23 (§ 39 Abs. 7):

Primärer Zweck dieser Regelung ist es, auch für den Vorsitzenden der Berufungskommission für Heimarbeit bzw. seine Stellvertreter eine Funktionsdauer einzuführen.

Zu Z 24 (§ 52 Abs. 2):

Zitatänderung im Hinblick auf die Umreihung der Paragraphen.

Zu Z 25 (§ 64):

Diese Regelung sieht eine Erhöhung der Strafen bei Verstößen gegen das Heimarbeitsgesetz durch Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex vor. Die derzeit geltenden Strafsätze wurden durch die Novelle BGBl. Nr. 303/1975 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1975 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Preise laut Verbraucherpreisindex 66 um ca. 100 % gestiegen.

Zu Z 26 (§§ 74 und 75):

§ 74 beinhaltet die Inkrafttretensregelung (1.1.1993).

§ 75 sieht bezüglich der Abfertigungsansprüche für vergangene Beschäftigungszeiten eine Etappenregelung analog dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, vor.

Als Begleitmaßnahmen wären im ASVG Änderungen betreffend die Erfassung der Heimarbeitszeiten und im EStG Änderungen in Hinblick auf Rückstellungen vorzusehen.